

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	17.10.2011

Bauvorhaben Herrigergasse (Rückbau des ehemaligen DEG-Gebäudes), Köln-Müngersdorf

Frage 1:

Trifft es zu, dass dem Investor die Realisierung eines neunten und zehnten (Wohn-)Geschosses genehmigt worden ist?

Antwort:

Am 23.08.2011 ist der Firma Pandion Belvedere GmbH & Co. KG für das Hochhaus Belvederestr. 40 eine Abbruchgenehmigung für den Abbruch des Technikgeschosses (Ebene 10), den Teilabbruch des 6. Obergeschosses (Ebene 9) und der Fassade erteilt worden.

Im Anschluss daran wurde ihr am 19.09.2011 die Baugenehmigung für die Änderung des Hochhauses Belvederestr. 40 in ein Wohngebäude mit 69 Wohneinheiten durch Grundrissneuaufteilung des entkernten Gebäudes, Wiedererrichtung der obersten beiden Geschosse (Ebenen 9 und 10), Errichtung von Balkonen, Änderung der Tiefgaragenaufteilung mit Errichtung eines Einfahrtsbauwerks und Außentreppe erteilt.

Frage 2:

Lässt die aktuelle Rechts- und politische Beschlusslage unter Mitberücksichtigung der für diesen Bereich vorliegenden Erhaltungssatzung dort überhaupt die Genehmigung eines zehngeschossigen Gebäudes zu?

Antwort:

Die Baugenehmigung war zu erteilen, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Grundstück Belvederestr. 40 liegt im Geltungsbereich des seit dem 06.09.1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 61450/04. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Der Bebauungsplan lässt die Baumaßnahme zu, die Festsetzungen sind eingehalten. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans waren nicht erforderlich.

Die Erhaltungssatzung gilt für den Bereich nördlich der Herrigergasse in Köln-Müngersdorf, nicht für den Bereich des Baugrundstücks Belvederestr. 40.